

Merkblatt - Düngerecht Wirtschaftsdünger

- Meldepflichten beim Inverkehrbringen
- Häufige Fehler und Beanstandungen bei behördlichen Kontrollen

Wir empfehlen, die eigenen Meldungen immer noch einmal auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, denn **Beanstandungen im Rahmen behördlicher Prüfungen** (direkt im Meldeprogramm / bei Vor-Ort-Kontrollen) **können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet werden (§ 2 Meldeverordnung).**

Für Lieferungen ab dem 1. Juli 2017 gelten die Regelungen der novellierten Meldeverordnung, die an diesem Tag in Kraft tritt:

Kürzere Meldefristen	Spätestens 1 Monat nach der Lieferung
Neue Betroffene	Alle Aufnehmer / Aufnahmen werden meldepflichtig
Weitere Angaben	Nährstoff- und Trockensubstanz-Gehalte sowie Transportnummern von Auslandsimporten werden meldepflichtig
Geänderte Bagatellgrenze	Meldepflicht bei Überschreiten von 200 t/m³ im Kalenderjahr , auch in der Summe von Aufnahme und Abgabe

Liste häufiger Fehler und Beanstandungen bei behördlichen Kontrollen

(fehlende Meldungen, fehlerhafte Angaben, zu späte Meldungen)

Meldung eines der Lieferbeteiligten fehlt

- ☞ Die Meldepflicht ist betriebsbezogen: Für jede Lieferung müssen eine Abgabemeldung für den Abgeber und eine Aufnahmemeldung für den Empfänger erstellt werden.
- ☞ Eine einseitige Meldung ist nicht ausreichend auch nicht, wenn z. B. ein Beauftragter Lieferpartner oder Dritter sowohl für den Abgeber und als auch den Empfänger meldet!
- ☞ Bei Abnahmeverträgen mit sogenannten Nährstoffbörsen ist die Börse als Empfänger anzugeben. Diese meldet dann Ihrerseits die Abgabe an den verwertenden Betrieb, dieser die Aufnahme von der Börse.
- ☞ Der Empfänger muss nicht auf die korrekte Abgabemeldung des Abgebers warten. Meldet der Abgeber nicht fristgerecht oder mit falschen Angaben, kann die korrekte Aufnahmemeldung selbstständig eingegeben werden.

Fehlerhafte Angaben zur Lieferung durch einen der Lieferbeteiligten

- ☞ **Nährstoffgehalte**: Entscheidend sind die Angaben lt. düngemittelrechtlicher Kennzeichnung. Gibt z. B. der Abgeber die Nährstoffgehalte auf Basis eigener Analysen an, darf der Empfänger nicht allgemeine Standardwerte angeben!
- ☞ **Lieferzeitraum**: **Es gilt das tatsächliche Datum von Beginn und Ende der Lieferung (max. 1 Monat zusammenfassen).**
 - ☞ Eine pauschale Monatsangabe ist nicht zulässig.
 - ☞ Länger unterbrochene Lieferungen dürfen nicht zusammengefasst werden.
- ☞ **Falschen Betrieb zu einer Lieferadresse angegeben**
 - ☞ Bei Betriebsteilungen unter einer Adresse ist die richtige Betriebsnummer anzugeben.
 - ☞ Empfehlung bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten / Ställen (für bessere Übersicht): die VVVO-Nr. der liefernden Betriebsstätte angeben. Sind VVVO-Nrn. eines Betriebes wie vorgeschrieben im HIT / ZID-System verknüpft, werden im Meldeprogramm unter dem zugeordneten Hauptbetrieb alle Meldungen der zugehörigen Betriebsstätten aufgeführt.